ZBB 2003, 300

BGB § 765; AGBG § 9 Abs. 1

Anspruch des Bürgen auf Bestätigung einer Inanspruchnahme nur aus selbstschuldnerischer Bürgschaft bei versehentlicher Stellung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern

BGH, Urt. v. 10.04.2003 – VII ZR 314/01 (OLG Stuttgart), ZIP 2003, 1388 = ZfIR 2003, 627 = EWiR 2003, 757 (Vogel)

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Bürge dem Gläubiger eine Bürgschaft auf erstes Anfordern gestellt, obwohl der Gläubiger aufgrund der Sicherungsvereinbarung nur einen Anspruch auf eine selbstschuldnerische Bürgschaft ohne die Bürgschaftsverpflichtung auf erstes Anfordern hat, ist der Gläubiger nicht verpflichtet, die Bürgschaft an den Sicherungsgeber herauszugeben. Er muss sich jedoch gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Bürgen schriftlich verpflichten, die Bürgschaft nicht auf erstes Anfordern, sondern nur als selbstschuldnerische Bürgschaft geltend zu machen.

2. Die Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bauvertrages „Zahlungen auf Schlussrechnungen werden bis zu 95 % des Nettowertes geleistet. Der Rest ist durch eine kostenlose und befristete Gewährleistungsbürgschaft (Vorgabe der Befristung durch den AG) ablösbar“ ist gemäß § 9 Abs. 1 AGBG unwirksam.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG